

Deutschen Demokratischen Republik zur Vorbereitung und Unterstützung des Abschlusses von Außenhandelsverträgen sowie zu deren Erfüllung tätig werden, soweit sie die speziell dafür bestehenden Außenhandelsbetriebe beauftragen.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Untersuchung von Absatz- und Bezugsmöglichkeiten,
- b) die Inanspruchnahme von Marktberatungen,
- c) die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen,
- d) die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen,
- e) die Vorbereitung und Organisation von Fachvorträgen, Symposien und Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und Wochen,
- f) der Einsatz von Handelsvertretern.

§22

(1) Betriebe und Institutionen, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, können zur Wahrnehmung von Aufgaben ihrer Handelstätigkeit mit den Außenhandelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik eröffnen und unterhalten, wenn sie hierfür über eine Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel verfügen.

(2) Der Minister für Außenhandel regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erlangung und für den Widerruf der Genehmigung.

§23

(1) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die ständige Vervollkommnung der Rechtsvorschriften zur Leitung und Durchführung des Außenhandels. Rechtsvorschriften, die von anderen zentralen Staatsorganen vorbereitet oder erlassen werden und die Leitung und Durchführung des Außenhandels berühren, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBI. I Nr. 9 S. 89),
2. Zweite Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBI. II Nr. 38 S. 287),
3. § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBI. I Nr. 9 S. 77),
4. Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBI. I Nr. 9 S. 92).

(3) Die Verordnung vom 11. Dezember 1968 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — (GBI. II 1969 Nr. 17 S. 125) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

Verordnung über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande

vom 9. September 1976

Zur Förderung des Eigenheimbaues auf dem Lande wird folgendes verordnet:

§ 1

LPG und GPG können zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen Genossenschaftsmitgliedern, Arbeitern und Angestellten der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderen auf dem Lande wohnenden Bürgern geeignete genossenschaftlich genutzte Bodenflächen zur Errichtung und persönlichen Nutzung von Eigenheimen zuweisen.

§ 2

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen gemäß § 1 sind Bodenflächen, die nicht größer als 500 m² je Eigenheim sein sollten, bereitzustellen.

(2) Land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Bodenflächen können zur Errichtung von Eigenheimen bereitgestellt werden, wenn

— keine anderen Grundstücke innerhalb der Ortslage zur Verfügung stehen und

— diese Bodenflächen entsprechend dem Beschluß vom 17. Juni 1976 zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande (GBI. I Nr. 22 S. 307) als Standorte für den Wohnungsbau auf dem Lande vorgesehen sind.

(3) Für die Errichtung von Eigenheimen sind Bodenflächen geringerer Qualität bzw. Rest- und Splitterflächen auszuwählen.

§ 3

(1) Die Bereitstellung der Bodenflächen und die Übertragung der Nutzungsrechte an den Bodenflächen erfolgt durch die Vorstände der LPG und GPG durch Ausstellung von Urkunden (Anlage 1).

(2) Die Räte der Städte/Gemeinden unterstützen die Vorstände der LPG und GPG bei der Durchführung dieser Maßnahmen und bestätigen die Urkunden.

§ 4

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsrecht an den bereitgestellten Bodenflächen richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465), insbesondere nach den §§ 291 bis 294.

(2) Das Eigentum und andere im Grundbuch eingetragene Rechte an den Bodenflächen bleiben unberührt. Für die Gebäude sind Gebäudegrundbuchblätter anzulegen. Die Räte der Städte/Gemeinden stellen dazu entsprechende Anträge (Anlage 2).

§ 5

Diese Verordnung gilt entsprechend für

- von LPG und GPG errichtete und an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik veräußerte Eigenheime,
- die Bereitstellung von Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen durch VEG, sofern das Nutzungsrecht nicht auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBI. I Nr. 24 S. 372) verliehen werden kann, sowie durch zwischen-genossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft